

Bekanntmachung

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsrand Ost“ sowie über die Durchführung der Beteiligungsverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch

Der Rat der Ortsgemeinde Hackenheim hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Ortsrand Ost“ beschlossen. Da der Bebauungsplan eine Wohnnutzung auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und eine Grundfläche von weniger als 10.000 m² planungsrechtlich sichern soll, wird der Bebauungsplan im Sinne des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Änderungsplangebiet umfasst dabei die Grundstücke Gemarkung Hackenheim, Flur 3, Flurstücke Nrn. (tw=teilweise) 476/1 tw. (Weg), 1/5 tw.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt wird. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000 - Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange findet statt in der Zeit vom

18.02.2019 bis einschließlich 20.03.2019

In dieser Zeit kann man sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Zimmer 203/204, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein) während der Dienststunden und zwar

- montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

informieren.

Der Bebauungsplanentwurf für das o. g. Gebiet liegt in dieser Zeit nebst textlicher Festsetzungen und Begründung aus.

Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach unter: [vg-badkreuznach-Verwaltung-Bauleitplanung und vg-badkreuznach-Gemeinden-Hackenheim-Amtliche Mitteilungen-Bauleitplanung](#) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hackenheim, 30.01.2019

Sylvia Fels
Ortsbürgermeisterin

